

Informationen und rechtliche Hinweise zum Vertragsabschluss



Bitte lesen Sie sich die angeführten Punkte sorgfältig durch, sie enthalten wichtige Informationen zum Abschluss Ihrer Versicherung:

Vertragspartner

Vertragspartner ist die VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft, 1030 Wien, Münzgasse 6, in der Folge „VAV“ genannt.

Telefonnummer: +43.1.716 07-606
Faxnummer: +43.1.716 07-96 606
E-Mail: onlineservice@vav.at

Firmenbuchnummer: FN 118015b
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Zustandekommen des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang des Versicherungsscheins (Polizze) oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Das Absenden Ihres Antrages stellt noch keine Annahme Ihres Versicherungsantrages dar. Sollten wir Ihren Antrag nicht annehmen können, erhalten Sie von uns eine Ablehnung Ihres Antrages.

Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn der Versicherungsvertrag zustande kommt, besteht der Versicherungsschutz ab dem beantragten Versicherungsbeginn. Liegt der gewählte Versicherungsbeginn an einem Datum, das vor dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages liegt (=Zugang des Versicherungsscheines / Polizze), so gewährt die VAV Ihnen ab diesem Datum eine vorläufige Deckung im Umfang der beantragten Versicherung.

Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage bilden die nachstehenden [VAV Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung](#).

Verantwortlichkeit

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Antragsteller und gegebenenfalls die zu versichernde(n) Person(en) ist (sind) gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, die Fragen nach den gefahrenerheblichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige und unrichtige Angaben hindern die VAV, die von ihr zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann die VAV vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

Schriftlichkeit

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen bzw. mittels eines dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträgers übermittelt werden. Als „schriftlich“ gilt auf der Seite des Kunden für diese Vereinbarung neben der Schriftform auch die Zusendung von Nachrichten per E-Mail oder Fax.

Abmachungen und Erklärungen sind für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie schriftlich ausgefertigt und bei einer Verwaltungsstelle des Versicherers eingelangt sind. Wir empfehlen Ihnen, bedeutsame Zusendungen (z.B. Rücktritt, Kündigung, Schadensmeldung) entweder auf dem Postweg durchzuführen oder auf andere Weise sicherzustellen, dass uns diese zugegangen sind. Behalten Sie sich eine Kopie Ihrer Zusendung auf einem dauerhaften Datenträger auf.

Hinweis auf weitere Steuern und Gebühren

Gem. § 5 FernFinG machen wir Sie darauf aufmerksam, dass im Zusammenhang der Versicherung möglicherweise weitere Steuern und Gebühren anfallen, die nicht über die VAV abgeführt oder verrechnet werden.

Bestimmte Leistungen der VAV sind durch die Versicherungsprämie nicht abgedeckt. Eine Auflistung finden Sie im [Gebührenblatt](#).

Bindefrist

An diesen Antrag hält sich der Antragsteller (=Kunde) 6 Wochen ab Antragstellung gebunden.

Vertragsprache

Die auf das gesamte Rechtsverhältnis angewandte Sprache ist deutsch.

Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Bereich Versicherungsaufsicht, 1090 Wien, Otto Wagner Platz 5.

Streitschlichtungsstelle

Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bietet für Sie kostenlos Antworten auf Rechtsfragen zu Versicherungsverträgen, Lösungsvorschläge für Versicherungsprobleme, sowie Hilfe bei Beschwerden gegen Versicherungen. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs: www.vvo.at.

Wir informieren Sie darüber, dass wir in Streitfällen am Schlichtungsverfahren des Internet Ombudsmann teilnehmen: www.ombudsstelle.at, Internet Ombudsmann, Ungargasse 64-66/3/404, 1030 Wien.

Nähere Informationen zu den Verfahrensarten unter www.ombudsstelle.at oder in den jeweiligen Verfahrensrichtlinien:

- [Verfahrensrichtlinien des Internet Ombudsmann für die alternative Streitbeilegung nach dem AStG \(AStG-Schlichtungsverfahren\)](#)
- [Richtlinien für das Schlichtungsverfahren beim Internet Ombudsmann außerhalb des Anwendungsbereichs des AStG \(Standard-Verfahren\)](#)

Die VAV ist zu einer Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren nicht verpflichtet und behält sich daher vor, diese abzulehnen.

Beschwerdemöglichkeit

Unbeschadet Ihrer Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten können Sie eine Beschwerde über das Versicherungsunternehmen bei folgenden Stellen einreichen:

- An die Ombudsstelle der VAV unter <https://www.vav.at/privat/kundenservice/ombudsstelle>
- An die Beschwerdestelle des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at Stubenring 1, 1010 Wien

Datenschutz-Information

Bitte beachten Sie die Datenschutz-Informationen der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft. Sie finden diese unter www.vav.at/privat/datenschutz.

Verwaltungskosten

Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages sind in der Prämie Verwaltungskosten kalkuliert.

Laufzeit 1 Jahr:

Der Vertrag kann nach Ablauf der Laufzeit gekündigt werden.

Wird der Vertrag nach Ende der Laufzeit nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Rücktrittsrechte

§ 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: VAV Versicherungs-AG, Münzgasse 6, 1030 Wien, T.+43.1.716 07-606, E. onlineservice@vav.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

§ 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

(1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, können Sie, als Verbraucher, vom Vertrag oder Ihrer Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Verbraucher sind Sie, wenn Sie den Versicherungsvertrag nicht zum Betrieb eines Unternehmens abgeschlossen haben.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Haben Sie, die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

(4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

(5) Treten Sie zurück, so kann die VAV von Ihnen die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung nach § 12 FernFinG verlangen.

Anwendbares Recht / Erfüllungsort

Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz des Versicherers in Wien.

PRIVATHAFTPFLICHT VERSICHERUNG INFORMATIONSBLATT ZU VERSICHERUNGSPRODUKTEN

UNTERNEHMEN: VAV VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT
PRODUKT: HAFTPFLICHT

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.
Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- im Versicherungsantrag,
- in der Versicherungspolize und
- in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Versicherung handelt es sich: Privathaftpflichtversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der **Pauschalversicherungssumme** sind:

- ✓ Schadenersatzverpflichtungen wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind
- ✓ Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist
- ✓ Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Die VAV Versicherungs-AG ersetzt:

- ✓ Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung
- ✓ Die Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern durch Lagerung von Mineralölprodukten in Kleingebinden bis EUR 75.000,00, sofern diese zur privaten Verwendung erfolgt



Was ist nicht versichert?

Für folgende Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht:

- ✗ Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen
- ✗ Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben
- ✗ Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst oder seinen Angehörigen (dem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten, minderjährigen Kindern des Versicherungsnehmers und seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten) zugefügt werden



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Die Leistungen des Versicherers sind pro Versicherungsfall begrenzt:

- ! bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenherbeiführung
- ! bei Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Mineralölprodukten



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ganze Erde



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die VAV Versicherungs-AG muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Jeder Schaden muss klein gehalten und der VAV Versicherungs-AG so schnell wie möglich gemeldet werden. Die Schäden sind auch der Sicherheitsbehörde zu melden.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.



Wann und wie zahle ich?

- Wann:** Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.
Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder online – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Beginn:** Wie im Versicherungsvertrag vereinbart, unter Berücksichtigung von Wartefristen – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.
- Ende:**
- Vertragsdauer weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.
 - Vertragsdauer länger als 1 Jahr: der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die VAV Versicherungs-AG den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres kündigen. Ab diesem Zeitpunkt können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Bei 1-Jahresverträgen beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat – der Vertrag kann nach Ablauf eines Jahres täglich gekündigt werden.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall vorzeitig gekündigt werden.

Privathaftpflichtversicherung Ihr Beratungsprotokoll



Ihr Berater VAV Online Service
onlineservice@vav.at
01/71607-606
Landstraße Hauptstraße 10
1030 Wien

Berater Online Service

Im Rahmen der von der VAV Versicherung zur Verfügung gestellten Internetseiten zu Beratung und Vertrieb von Versicherungslösungen wurden Sie nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen befragt. Gemäß den von Ihnen gemachten Angaben empfehlen wir Ihnen das passende VAV Produkt. Dafür wird keine Provision verrechnet. Sie werden über die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die Antragserstellung informiert. Es werden alle offerrelevanten Daten im Rahmen der Antragsberechnung gespeichert. Der Versicherungsnehmer hat jederzeit das Recht, gegen die Speicherung zu berufen.

Vorvertragliche Informationspflichten:

Bedarf des Versicherungsnehmers **Privathaftpflichtversicherung.**
Auf Basis der von Ihnen gemachten Angaben zu Ihren Wünschen und Bedürfnissen auf den von der VAV zur Verfügung gestellten Internetseiten wurden Sie über die Deckungen des Produktes informiert und benötigen die oben angeführte Versicherung.

Entsprechend Ihrer vorherigen Angaben und wünsche empfiehlt die VAV Versicherung Ihnen folgenden Versicherungsschutz

Privathaftpflichtversicherung – Premium

Sie wünschen eine Versicherung gegen Schadenersatzverpflichtungen sowie die Abwehr unberechtigter Forderungen aus den Gefahren des täglichen Lebens. Sie möchten, dass alle mit Ihnen im gleichen Haushalt lebenden und gemeldeten Personen im gleichen Umfang wie Sie abgesichert sind. Die Versicherung soll weltweit gültig sein.

Deshalb empfehlen wir Ihnen die VAV Privathaftpflichtversicherung – Premium, die alle diese Wünsche abdeckt.

Sie möchten, dass Schadenersatzansprüche bzw. die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche bis zur zuvor von Ihnen gewünschten Maximalsumme von EUR 10.000.000,00 oder EUR 30.000.000,00 abgesichert sind.

Deshalb empfehlen wir Ihnen die VAV Privathaftpflichtversicherung – Premium mit der gewünschten Maximalsumme. Bis zu dieser Summe sind Sie und alle mitversicherten Personen vor Schadenersatzansprüchen geschützt, sowie vor den Kosten für die Verteidigung gegen unberechtigte Forderungen.

Privathaftpflichtversicherung – Premium

Die VAV Privathaftpflichtversicherung ersetzt – bis zur gewünschten Maximalsumme – Schadenersatzverpflichtungen bzw. die Abwehr unberechtigter Forderungen aus den Gefahren des täglichen Leben.

Privathaftpflichtversicherung Ihr Beratungsprotokoll



Mitversichert sind:

- Tätigkeitsschäden, also Schäden die beim Ausüben einer privaten Tätigkeit entstehen, z.B. Sie helfen einem Freund beim Umzug und beschädigen einen Gegenstand.
- Sachschäden an in Verwahrung genommenen Sachen
- Schadenersatzansprüche von Angehörigen (soweit es sich nicht um mitversicherte Personen handelt)
- Mietsachschäden, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat hat (z.B. Hotelzimmer)
- Be- und Entladungsschäden
- Mitversicherung von privat genutzten Fluggeräten/Drohnen (bis 5 kg Gewicht) bis EUR 1,0 Mio. innerhalb Europas im geografischen Sinn.
- Hüten fremder Hunde bis EUR 2,0 Mio. in Europa und den Mittelmeer-Anliegerstaaten
- Ehrenamtliche Rettungseinsätze bis EUR 1,0 Mio.
- Umweltstörung bis EUR 150.000,00

Wo gilt die Versicherung: weltweit

Wer ist versichert: alle Personen im Haushalt

Nicht versichert sind Schäden durch:

- betriebliche, berufliche oder gewerbsmäßige Tätigkeit
- Großtiere und Hunde
- Kraftfahrzeuge, die ein Kennzeichen tragen oder tragen müssten

Ebenso wie Schäden,

- die Ihnen oder nahen Angehörigen zugefügt wurden
- an geliehenen, geleast, gemieteten oder gepachteten Sachen
- an beweglichen Sachen bei Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder sonstigen Tätigkeiten
- an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die bearbeitet oder benutzt werden
- bei vorsätzlicher Schadenherbeiführung

Laufzeit 1 Jahr, mit täglichem Kündigungsrecht ohne Kündigungsfrist

Zahlungsweise gemäß bestehender Polizza.

Bankverbindung:

Gemäß der Zahlweise hat der Versicherungsnehmer seine Bankdaten bekannt zu geben. Sollte der Versicherungsvertrag von einem abweichenden Prämienzahler bezahlt werden, sind neben den Bankdaten auch die Adresse, das Geburtsdatum und die E-Mailadresse dieser Person erforderlich. Wird die Prämie mittels Erlagschein bezahlt, ist die Bekanntgabe der Bankdaten nicht erforderlich.

Privathaftpflicht-Versicherung:

Ihre ausgewiesene Prämie beinhaltet alle möglichen Rabatte und ist nach Erhalt der Polizza sofort einzuzahlen oder wird ihnen entsprechend dem Hinweis auf der Polizza von ihrem Bankkonto eingezogen

Antragsart Neuantrag

Ist Ihnen schon eine Privathaftpflicht-Versicherung von einem Versicherer gekündigt oder einvernehmlich gelöst worden? Nein